

# **SICHERHEIT IM GEBIRGE UND AUF SKIPISTEN: EIN RECHTLICHES PROBLEM, ABER VOR ALLEM EINE FRAGE DER KULTUR.**

Waldemaro Flick

Rechtsanwalt, Genua

## **DAS GEBIRGE ZWISCHEN RECHT UND KULTUR.**

Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Verantwortung“ im Gebirge bedeutet, sich mit einem umfassenden Gewirr an Elementen beschäftigen zu müssen, die sich nur zum Teil durch rechtliche Aspekte klären und erklären lassen. Aus diesem Grund möchte ich versuchen, nicht nur die juristischen Fragen in diesem Bereich anzugehen, sondern vielmehr Überlegungen anzustrengen, die nicht mehr nur mit dem Recht im engen Sinne zu tun haben, sondern weiter gehende, jedoch in Zusammenhang damit stehende Bereiche berühren.

Die Beziehung zwischen Mensch und Natur – in unserem Fall dem Gebirge – war im Laufe der Zeit immer großen Wandlungen unterzogen. Wir wissen, dass dies viele Ursachen hat, die wir nicht – obschon dies oft geschieht – einfach mit einem lakonischen „die Zeiten ändern sich eben“ abtun können. Das Recht kann mit Sicherheit hilfreich dabei sein, die Beziehung zwischen dem Gebirge und den Bergbewohnern im Laufe der Jahrhunderte besser zu verstehen und kann auch ein nützliches Instrument darstellen, um die Verhaltensweise zu bestimmen, die die Menschen im Gebirge in gewissen Situationen an den Tag legen müssen. Trotz allem dürfen wir nicht vergessen, dass der Mensch nicht vom Recht allein lebt, sondern auch von Gefühlen und Emotionen, und dass er, je nach der Erziehung, die er erhalten hat und in Funktion zu den Werten, die ihm vermittelt wurden, unterschiedlich auf die Ereignisse reagieren kann, mit denen er im Laufe seines Lebens konfrontiert wird.

Ohne deshalb der grundlegenden Bedeutung des Rechts Abbruch zu tun, müssen wir uns jedoch immer stärker dessen bewusst werden, dass die Vorschriften, die der Gesetzgeber vorgibt, um so besser Anwendung finden und eingehalten werden, je mehr die Bürger nach gesunden Lebensgrundsätzen und Gewohnheiten erzogen werden. Diese beiden Leitlinien laufen parallel zueinander und hängen gleichzeitig voneinander ab. Ein guter Bürger ist derjenige, der eine gute Erziehung erhalten hat

und somit ein kritisches Bewusstsein entwickeln konnte und die Fähigkeit erworben hat, Situationen im Einzelfall zu analysieren und dann bewusst zum konkreten Fall Stellung zu nehmen, was ihn wiederum dazu führt, sich vernünftig zu verhalten (so beliebt wenigstens zu hoffen). Die Prinzipien des bewussten und rationalen Denken und Handelns sind mir besonders lieb, denn sie sind der Oberbegriff für das Verhalten, das die Menschen, die das Gebirge aufsuchen, an den Tag legen müssten.

Die echten Bergbewohner, als die, die im Gebirge geboren sind, tragen die Werte und die Schwierigkeiten, die diese Landschaft mit sich bringen, bereits in ihrem Erbgut. Dies gilt nicht für die Wochenend-Bergfreunde oder für diejenigen, die nur sporadisch ins Gebirge fahren. Das Bewusstsein und das Wissen um den Ort, an dem man sich befindet und um die verschiedenen Gefahren, die lauern, wenn man in den Bergen spazieren geht und eben nicht in einem Stadtzentrum, sind häufig nicht sehr klar ausgebildet. Das Beispiel mag paradox erscheinen, aber leider wissen wir nur zu gut, dass sich viele Tragödien ereignen, weil Menschen nur mit einfachen Turnschuhen auf Gletschern spazieren gehen.

Deshalb meine ich, dass das Bewusstsein im Hinblick auf die Gefahren, die das Gebirge mit sich bringt, ein wichtiges Ziel ist, das es zu erreichen gilt, eine Zielsetzung, die aus verschiedenen Gründen verfolgt werden muss. Der erste und wichtigste Grund ist die Tatsache, dass Menschen, die die Realität kennen, in der sie sich bewegen, verantwortungsbewusster sind und dass die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass sie unbesonnen handeln.

Wir müssen uns also fragen, wie wir die Menschen bewusster und vernünftiger machen können und ich denke, der einzige Weg dorthin führt über die Kultur, eine Kultur, die sich auf die Wurzeln und Wertvorstellungen des Gebirges besinnt und versucht, diese weiter zu geben. Es gibt verschiedene Instrumente, die die Alphabetisierung im Gebirge voran bringen, von den *écoles de hameaux*, die im Aostatal dem Bedürfnis nach Alphabetisierung in den ländlichen Ansiedlungen begegneten, bis hin zu den ersten Universitäten, die in den Bergregionen entstehen. Zwischen diesen beiden Beispielen liegt eine Vielzahl an Möglichkeiten der Vermittlung, um die Werte, das Wissen, die Materien des Gebirges weiter zu geben. Die Frage betrifft somit nicht das Recht, sondern die Kultur im weitesten Sinne.

Kultur führt zu kritischerem Auffassungsvermögen, zu verstärkter Bewusstseinsbildung und ist häufig auch von mehr Vernunft begleitet. Welche Ordnung möchte keine Mitglieder haben, die bewusst und mit Vernunft bei ihren Entscheidungen vorgehen? In Kultur investieren bedeutet, Problemen vorzubeugen und verhindert, dass viele Probleme überhaupt entstehen.

Wir haben nicht das Rad erfunden, wenn wir behaupten, ein gut erzogener Mensch ist besser, als ein schlecht erzogener, und nicht weniger offensichtlich ist die analoge Behauptung, eine Ordnung, die gerechte und korrekte Regeln vorgibt, ist eine gute Ordnung. Unser Ziel war lange Zeit die Suche nach einem „Skirecht“, die Suche nach einer Disziplin, die mit etwas „Durchsetzungsvermögen“ genau den Platz in der Welt der Rechtsbestimmungen findet. Dies wurde – zum Teil – getan, aber vergessen wir nicht, dass noch viel zu tun ist (wenn wir das nicht zugeben würden, machten wir uns der Arroganz und der Ignoranz schuldig).

Ich meine jedoch, dass die Juristen keine Scheuklappen tragen dürfen, die sie zu der Auffassung bringen, dass nur die Rechtslehre Lösungen und den richtigen Weg aufzeigen kann. Wir müssen weiter gehen, wir müssen versuchen, das bereits schwierige Metier des Juristen mit dem des Erziehers unter einen Hut zu bringen. Wir müssen uns dessen bewusst werden, dass die Normen, die wir heute dem Gesetzgeber vorschlagen, erst dann Anwendung finden, wenn die Bürger bereit sind, sie aufzunehmen, das heißt, wenn die Menschen bereit sind, diese Normen zu akzeptieren und sich nach ihnen zu richten, weil sie ihren eigentlichen Wert verstehen, weil die *ratio*, die sie enthalten, als sinnvoll und richtig anerkannt wird und weil, wenn dem nicht so wäre, die Norm geändert werden müsste.

Wir leben in einem außergewöhnlichen historischen Moment und müssen die Kraft und die Fähigkeit aufbringen, diesen Moment auszunutzen: der freie Personenverkehr innerhalb der europäischen Gemeinschaft ist eine fantastische Gelegenheit, die uns gewährt wird; es handelt sich um den freien Verkehr von Personen und von Ideen, vergessen wir das niemals. Wir legen nicht den Grundstock für die Besucher in den italienischen Bergen, sondern für Menschen ohne Grenzen. Wir wissen sehr genau, dass unsere Kultur in Europa auf denselben Grundsätzen

basiert, denjenigen, die vom Gebirge diktiert werden, aber manchmal vergessen wir das.

Mein Beitrag sollte somit als eine Suche nach dem roten Faden verstehen werden, den es zu verfolgen geht, ein Anhaltspunkt für den armen, verwirrten Menschen, der an die Werte des Gebirges glaubt, jedoch oft genug stolpert und den Weg nicht mehr findet. Das Bewusstsein und die Vernunft, die auf die Kultur des Bergfreunds abzielen, können uns bei diesem schwierigen Unternehmen eine Hilfe sein. Es stimmt zwar, dass sich die Zeiten geändert haben, aber wir müssen versuchen, weiter in die Tiefe zu gehen und die Ursachen heraus zu finden, die zu den Änderungen geführt haben, die vor unser aller Augen sind. Die Annäherung der Stadt ans Gebirge, die des „Städters“ an den Bergbewohner, erfolgt heutzutage auf völlig andere Weise als früher. Um ein mittlerweile fast schon abgegriffenes Wort zu verwenden, die „Globalisierung“, die leichten Verbindungen, die Mode, die Vereinnahmung eines Bereichs, der als noch natürlich gilt, seitens derjenigen, die normalerweise im Smog und Stress leben – all dies zusammen hat ein bisschen etwas von einer „Kolonisation“ an sich. Das Gebirge erleben, indem die Zivilisation der Stadt dorthin gebracht wird, jedoch ausschließlich für sich selbst, um nicht die eigenen, manchmal schlechten Gewohnheiten ablegen zu müssen.

Andererseits muss auch gesagt werden, was wäre aus den Bergen, gesellschaftlich und wirtschaftlich gesehen, ohne den Tourismus und ohne die „Wochenend-Städter“ geworden? Wichtig ist, ein Verhaltenskonzept für diese Menschen zu entwickeln, das in erster Linie Information und somit Vorbeugung bedeutet, ohne in pure und krasse Repression zu verfallen.

## **DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN MENSCHEN UND DEM GEBIRGE IM LAUFE DER ZEIT.**

Zur Bestimmung des Wegs, den es zu beschreiten gilt, um zu einer Gebirgskultur zu gelangen, müssen wir meines Erachtens nach zunächst einmal verstehen, wie wir uns verändert haben und wie sich unsere Beziehung zum Gebirge geändert hat.

Beim Wühlen in der Vergangenheit kommt leicht die Erinnerung daran auf, dass man in der Vergangenheit nicht immer unbedingt eine romantische Vorstellung vom Gebirge gehabt hat, die sich erst Ende des 18. Jahrhunderts heraus bildete und durch die Wiederentdeckung dieser Landschaften zu einem neuen Ansatz führte, der wiederum einen Richtungswechsel der ästhetischen Idealvorstellungen und eine neue Herangehensweise nach sich zog. Für die alten Römer war das Gebirge beispielsweise nichts weiter als ein missliches *impedimentum*, oder besser ein tatsächliches Hindernis, das die Bewegungsfreiheit einschränkte. In zahlreichen Briefen berichten uns römische Funktionäre vom traurigen Leben in der Nähe der Berge. Wenn wir uns der etwas neueren Geschichte zuwenden, reicht es aus, die Reaktionen eines Bergbewohners Anfang der 60er Jahre auf den Skisport denen des heutigen Bergbewohners gegenüber zu stellen, um zu verstehen, dass ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat.

Wenn man damals mit dem *Skilift* einen verschneiten Hang hoch fuhr, fragte man sich noch nicht, ob die Haftungsvermutung gemäß Art. 1681 des italienischen Zivilgesetzbuchs auf den Betreiber des Lifts zutrifft. Wenn man dann auf der Piste wieder nach unten fuhr, empfand man sich nicht als Verbraucher dem Pistenbetreiber gegenüber und umso weniger stellte man sich die Frage, ob die Nutzung der Piste in irgend einer Weise vertraglich geregelt sei oder ob es sich etwa um einen untypischen Vertrag handle. Wenn man dann einen Zaun auf der Piste sah, überlegte man nicht, ob dies nun eine typische oder untypische Gefahr sei. Und weiter noch: wenn man mit einem anderen Skifahrer zusammen stieß, hatte man eben ein gebrochenes Bein, ein Geschenk für das akzeptierte Risiko und dachte nicht im Traum daran, sich auf die Haftungsvermutung wegen Betreibung einer gefährlichen Tätigkeit zu berufen.

Müssen wir diesen Zeiten wehmütig nachhängen? Egal, wie die Antwort heißt, sie muss klar überlegt und einfach ja oder nein heißen.

Ich möchte hervor heben, dass dieser Bericht nicht den Anspruch darauf hat, den Umfang der zivilrechtlichen Haftung abzustecken, die Grundsätze, auf denen sie aufbaut und die Fragen, die die Rechtslehre und Rechtssprechung heute beschäftigen, zu klären. Ganz im Gegenteil, ich halte es für stimulierender, darüber nachzudenken, wie sich die Beziehung zwischen Mensch und Gebirge geändert hat und wie im Laufe

der Zeit immer mehr Menschen Zugang zum Gebirge fanden, mit allen *Pro* und *Contras*, die eine derartige Änderung mit sich bringt und schließlich über die Folgen für unser zukünftiges Handeln.

Der rote Faden, dem wir zu folgen versuchen, führt also weg von den institutionellen Lektionen über die Rechtslehre und hin zum Wesentlichen, oder besser gesagt, zu den Bergen und zum Verhältnis, das wir mit ihnen haben können.

Früher gab es im Gebirge kein starkes Bedürfnis danach, Regeln aufzustellen, um bei einem Schadensfall entscheiden zu können, wer wem die Kosten für die Wiederherstellung der ursprünglichen Situation oder gegebenenfalls Schadensersatz zahlen muss. Man ging schlicht und einfach davon aus, dass jeder, der ein mit Risiken verbundenes Unternehmen startet, auch die eventuellen Folgen tragen muss. Das bedeutet jedoch nicht, dass es damals keine Rechtsgrundlagen gegeben hätte.

Einerseits stimmt es, dass die allgemeinen Regeln unserer Rechtsordnung bei Schadensereignissen im Gebirge zutrafen, wenn dies vom Geschädigten beantragt wurde, ebenso wahr ist jedoch auch, dass der Bergbewohner von seiner Mentalität her eigenständig war und nach ungeschriebenen Gesetzen lebte, unter anderem nach dem Gesetz, dass jeder, der ins Gebirge geht, unabhängig davon, was ihm geschieht, selbst die Verantwortung für die Exkursion oder die Skifahrt trägt.

Dies steht in schreiendem Gegensatz zum heutigen Ansatz, der sich im Zuge der Weiterentwicklung des Skisports zum Massensport ergab. Jedes Wochenende sind Hordenweise Familien oder Gruppen von Freunden zu sehen, die die Skipisten mit bequemen Kabinenbahnen oder auf Spazierwegen das Gebirge einnehmen. Diese Öffnung um 360° im Hinblick auf die Stadtbewohner hat im Wesentlichen aus zwei Gründen den Zwang zur Reglementierung der Aktivitäten im Gebirge mit sich geführt: zum einen, angesichts der steigenden Anzahl der Menschen im Gebirge, wegen der Masse, und zum anderen deshalb, weil es notwendig war, das, was für unsere alteingesessenen Bergbewohner selbstverständlich war, schriftlich festzuhalten.

Der Zugang der Massen zum Gebirge ergab sich nicht zuletzt aus der Verbesserung der Transportmittel, dem Ausbau der Straßen und der Infrastruktur

im Allgemeinen, die die Gipfel in die Nähe gerückt haben. Ich kann mich noch gut daran erinnern, als ich mich als junger, unerfahrener Bergsteiger in Genua in mein Auto setzte, um in den sagenumwobenen Ort Courmayeur zu fahren. Nur allein die Fahrt war eine Odyssee, die sich auf der langen und gefährlichen LKW-Straße in den Tälern des Piemont bis zur Staatsstraße im Aostatal hinzog. Diese lange Reise wurde jedoch häufig durch einem unschätzbar großen Preis belohnt: der klare Sternenhimmel, in dem bei Mondschein in der Gegend um Pre St. Didier den Blick auf die Alpen in all ihrer Schönheit freigab. Dies mögen die Erinnerungen eines Nostalgikers sein, aber wenn wir einmal ehrlich sind, kommt sowohl durch meine bescheidenen Erfahrungen als Sonntagsbergsteiger, als auch durch die unendlich gewaltigeren Erlebnisse, die die großen Bergsteiger haben, zum Ausdruck, dass die Berge nur denjenigen magische Momente schenken, die eine gewisse Opferbereitschaft an den Tag legen und dem Gebirge die ihm gebührende Aufmerksamkeit widmen.

Trotz Fortschritt und immer neuerer technischer Errungenschaften bleiben diese Orte immer noch mysteriös und undurchdringbar und können, wenn man nicht mit dem erforderlichen Sachverstand vorgeht, sehr gefährlich sein.

Genau aus diesem Grund sprechen wir nun über Verantwortung und Kultur. Genau dies ist der Knackpunkt, wer gilt als verantwortlich, wenn sich ein Unfall ereignet? Und wer muss den Betroffenen bei einem Unfall entschädigen? Wir haben gesagt, dass früher jeder, der sich ins Gebirge wagte, selbst die Verantwortung für sich selbst übernahm, aber heute ist das nicht mehr so.

Angesichts des immer größeren Menschenstroms, der die Berge überflutet, reicht das DNA des echten Bergsteigers nicht mehr aus, um die Beziehungen zwischen den Bergbesuchern zu regeln. Seit dem dieser enorme Anstieg an Besuchern zu verzeichnen war, begann man, das Bedürfnis nach einer national, oder zumindest regional einheitlichen Regelung zu verspüren, um die Dynamik im Gebirge in den Griff zu bekommen und Klarheit darüber schaffen sollte, was bei einem Unfall mit dem Geschädigten und mit dem Schadensverursacher passieren soll.

Es stimmt zwar, dass Gesetze eine gewisse Bedeutung bei der Regulierung der Beziehungen zwischen den Menschen spielen, aber wie sähe es aus, wie bereits am Anfang gesagt, wenn unsere Mitbürger zudem besser für die Berge erzogen wären? Ich denke, dass wir diese Mischung finden werden, diese Synthese, die das Leben in den Bergen aufregend, aber gleichzeitig sicherer macht. Es ist wohl überflüssig zu sagen, dass damit nicht alle Probleme gelöst werden können, aber ich glaube, dass sich die Situation in jedem Fall stark ändern würde. Um eine solche Situation zu schaffen: gute Vorschriften und gut erzogene Bergbesucher und somit neue Aufmerksamkeit, die den Problemen im Gebirge gewidmet ist. Dies würde die Möglichkeit schaffen, besser zu verstehen, wie man sich im Gebirge zu verhalten hat, wie die Berge für den Touristenstrom bereit gemacht werden können, ohne die Landschaft zu verunstalten, wie die Kosten gesenkt und die Ressourcen ausgenutzt können, aber vor allem die Möglichkeit, die Besucher zu erziehen bzw. umzuerziehen, damit sie sich dem Gebirge mit all seinen Aspekten bewusst und respektvoll nähern.

### **FREIES GEBIRGE UND REGLEMENTIERTES GEBIRGE.**

Wenn wir unseren Horizont erweitern, können wir darüber nachdenken, wie sich der Gesetzgeber dem Gebirge zuwenden kann. Der Gesetzgeber kann entscheiden, dem Gebirge absolute Freiheit zu lassen, oder es komplett und in allen Einzelheiten zu reglementieren. Er kann sich zwischen diesen beiden Extremfällen bewegen, was unterschiedliche Folgen für die Bergbesucher haben kann. Wenn wir das Gebirge als vollkommen freies Terrain ansehen, werden die Betreiber der Aufstiegsanlagen versuchen, den Skifahrern ausschließlich einen Transportvertrag zu verkaufen. Das bedeutet, die Bergbesucher hätten absolute Freiheit, nur der Transport durch den Seilbahnbetreiber wäre geregelt und alles andere, zum Beispiel die Abfahrt, würde keinen Gesetzen unterliegen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen können wir sagen, dass der Verkauf der Freiheit ein *Business* wäre, das auch viel Geld einbringen könnte?

Diese Frage ist nicht aus der Luft gegriffen, denn es gibt tatsächlich Regelungen, mit denen diese Freiheit verkauft wird, man denke nur an das Skifahren

in Kanada oder in einem Großteil der Vereinigten Staaten, die Kosten sind sehr hoch, aber die Skifahrer werden völlig frei mit Hubschraubern oder Schneekatzen auf die Gipfel transportiert und können dann bei der Abfahrt alles tun, was sie wollen.

Wir können also zwischen der Freiheit in einer nahezu unberührten Landschaft und der Freiheit in einem abgesteckten, alles andere als unberührten, im Gegenteil, man kann fast sagen voll „zivilisierten“ Bereich unterscheiden.

Hier sprechen wir von einem ganz anderen *Business*, wenn nämlich das „Recht auf eine Skifahrt“ im voll ausgestatteten Skigebiet verkauft wird, wir kennen es sehr gut, es ist im Gesetz 363/2003 definiert. In diesem Fall wird keineswegs die Freiheit, Skizufahren, verkauft, es wird ein ganz anderes Produkt verkauft. Wir treffen auf Hinweisschilder, auf denen die Zielorte und Verhaltensregeln angegeben sind, wir haben es mit detaillierten Regelung sowohl für Skifahrer, als auch für Snowboarder zu tun, wir erfahren, wo wir fahren dürfen, wo nicht, und so weiter.

Dieses *Business* weicht von der oben dargestellten Situation wesentlich ab. Es impliziert einen sehr komplexen Umgang mit der Landschaft, ein Gebirgsmanagement, durch das die Freiheit, von der wir oben sprachen, leicht zerstört werden kann. Dies ist unser Ausgangspunkt, dies sind die Hauptentscheidungen, die voran gestellt werden müssen und durch die erlaubtes von verbotenem Verhalten sowie die möglichen Probleme unterschieden werden.

Innerhalb dieser Mechanismen und Dynamiken bewegen sich verschiedene Funktionsträger, die den Nutzern zur Verfügung gestellten Dienstleistungen durch Ausweitung oder Einschränkung der oben genannten Freiheit differenzieren können. So spielen beispielsweise der Bezirk und die gesamte „Comunità montana“ (*n.d.Ü.: italiensche Einrichtung einer Gemeindeübergreifenden Regierung, die in Berggebieten den „Provinzen“ zur Seite gestellt ist*) eine wichtige Rolle bei der lokalen und lokal eingegrenzten Entwicklung des Skisports. In Italien haben die Gemeinden und die Skipistenbetreiber immer ein unterschiedliches *Business* angestrebt. Man denke beispielsweise an San Sicario, wo man nach 6 Uhr Abends nicht mehr Skifahren kann und an Sestriere, wo die Pisten Abends taghell ausgeleuchtet werden.

Eine weitere Freiheit, die immer häufiger als Serviceleistung verkauft wird, ist die Möglichkeit, mit einem Motorschlitten in abgelegene Gegenden auf dem Berg zum Abendessen zu fahren. Wunderbare Abenteuer, die jedoch Gefahren in sich bergen, über die wir immer öfter in den Zeitungen lesen und durch Müdigkeit oder durch ein Gläschen zuviel verursacht werden.

Es gibt den organisierten Gebirgsbetrieb, voll ausgestattete Gebirgsbereiche und neben den eigentlichen Betreibern der Anlagen gibt es Chefs. So haben wir in vielen Fällen das Absurdum, dass der Betreiber einer Anlage stärker zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, als der eigentliche Besitzer oder Chef. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Informationspflicht des Betreibers mit dem Gesetzesentwurf vom 30. Oktober ausgeweitet wurde. Geändert wurden die Artikel 4, 5 und 6, die darauf abzielen, die Informationspflicht der Pistenbetreiber und die Ausschilderung zu verbessern, insbesondere an Kreuzungen auf der Piste.

Zudem wird die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verpflichtungen eingeführt, Verstöße werden durch Bußgelder geahndet. Der Pistenbetreiber erhält die Möglichkeit, Pisten oder bestimmte Pistenabschnitte nicht zu präparieren, wobei er dies jedoch entsprechend auszuschildern hat, um eine im Ausland viel praktizierte Möglichkeit auszuprobieren: den Skifahrern anzubieten, in absoluter Sicherheit im Neuschnee zu fahren, natürlich langsamer (Erfahrungen im Ausland haben gezeigt, dass dadurch die Anzahl der Unfälle gesenkt wird).

Ich weiß nicht, ob diese Gesetzesnovelle wirklich gelungen ist, ich fürchte, dass diese Tiefschneeabschnitte neue rechtliche Fragen aufwerfen, über die wir im nächsten Jahr diskutieren werden.

Um wieder auf unseren roten Faden zurück zu kommen, können wir in jedem Fall sehen, dass die Menschen sowohl in voll ausgestatteten Skianlagen, als auch in abgelegenen Gegenden Kanadas dasselbe suchen: eine Freiheit, die unabhängig von mehr oder weniger starker Reglementierung, in der Gefahr schwebt, immer stärker eingeschränkt zu werden, wenn sie von oben kommenden Kontrollmechanismen unterzogen wird, die darauf abzielen, den Skifahrern dieselbe Sicherheit wie bei einem Spaziergang in der Stadt zu garantieren.

Man hat sich gefragt, wie man Beweise sicherstellen kann, wenn diese bei einer Rettung durch den Schnee, der die Bodenbedingungen in kürzester Zeit ändert, weggewischt werden. In der Vergangenheit hat man sich diese Frage wahrscheinlich niemals gestellt, heute schon, und das ist auch gut so.

Skipisten haben keine befahrbaren Straßen, auf denen man bei einem Unfall leicht nach Indizien für die Rekonstruktion der Unfalldynamik suchen kann.

Was soll man also tun? Alle fotografieren, die uns beim Skifahren in die Nähe kommen? Alle Pisten mit Kameras ausstatten, wie manch einer vorgeschlagen hat? Ich hoffe, dass es nicht so weit kommt. Wir müssen uns fragen, ob wir in einer Welt leben möchten, in der wir ständig gefilmt werden? Vergessen wir nicht, dass auch eine Gesellschaft, in der zu viel Druck ausgeübt wird, die Natur des Gebirges dramatisch verändern kann.

Aus diesen unterschiedlichen *Business* – Systemen, aus Zugeständnissen mit unterschiedlichem Umfang und aus der unterschiedlichen Art und Weise des Managements durch Gemeinden und Skipistenbetreiber ergibt sich eine Dynamik, die verschiedene Folgen und eine diversifizierte Kultur nach sich ziehen, das sind die Probleme, mit denen wir uns jeden Winter auseinander setzen müssen und das sollten wir nicht vergessen.

Nach dem Gesetzgeber müsste sich der Ansatz derjenigen, die sich ins Gebirge begeben, ändern, deshalb muss das Ziel sein, zu erziehen und vor allem, umzuerziehen. Im Gegensatz zu dem, was wir in bestimmten Fällen normalerweise behaupten, war der Ansatz bei der Aufnahme von Beziehungen mit dem Gebirge in der Vergangenheit insgesamt gesehen oft lückenhaft, wenn wir die heutigen Maßstäbe ansetzen. Der Mensch hat die Umwelt immer ausgenutzt und versucht, diese seinem Willen zu beugen, wobei er stets die Mittel einsetzte, die ihm dank seines Erfindungsgeists, seiner Kenntnisse und seiner Möglichkeiten zur Verfügung standen. Heute bewundern wir eine Landschaft, die jedoch prinzipiell das Ergebnis menschlichen Eingreifens ist. Der Mensch hat der Umwelt auch in der Vergangenheit unmessbare Schäden zugefügt. Man denke nur an die Steinbrüche und an die Metallgewinnung, Eingriffe, die unseren Waldbestand vor nicht allzu langer Zeit

dramatisch reduziert haben; man denke an die Reduzierung und in gewissen Fällen an das drastische Verschwinden von Tierarten, die sich heute dank gezielter Maßnahmen wieder vermehren. Diese Eingriffe haben nicht nur unseren Vorfahren ermöglicht, in einer schon allein wegen der langen, harten Winter schwierigen Umwelt zu überleben, sondern sind, insgesamt gesehen, weniger dramatisch als das, was heute geschieht. Damals gab es viel weniger Menschen und die Schäden hatten somit ein geringeres Ausmaß.

Der Mensch, auch der Bergbewohner, muss kontinuierlich dahingehend erzogen werden, die neuen Umwelt- und Marktanforderungen mit den eigenen Bedürfnissen unter einen Hut zu bringen, wobei auch die Überbevölkerung und die Globalisierung mit zu berücksichtigen sind.

### **DIE URSPRÜNGE DES SKIRECHTS.**

Vor dem Hintergrund der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers (Reglementierung oder nicht im Gebirge) können wir ein weiteres hilfreiches Instrument heranziehen, um den Stand der Dinge zu begreifen: die Untersuchung der verschiedenen Mittel, die der Gesetzgeber zur Verfügung stellt. Die Untersuchung der rechtlichen Situation ist Voraussetzung, um zu verstehen, wie eine innovative Richtung aussehen kann, die sich jedoch gleichzeitig an den traditionellen Werten des Gebirges orientiert.

Je nachdem, wie der Gesetzgeber über die Reglementierung der Aktivitäten im Gebirge entscheidet, kann die Situation radikal anders aussehen. Wir wissen bereits, dass sich das Skirecht über einen langen Zeitraum entwickelt hat und dass in Italien heute das Gesetz 363/2003 über die unzähligen regionalen Gesetze und bei Konflikten zwischen regionalen und staatlichen Normen Vorrang hat.

Zu dieser, besonders für den Skisport, historischen Stunde kam man durch Regionalgesetze, über europäische Verordnungen und Richtlinien über einheitliche Sicherheitsstandards und schließlich durch Einflüsse metajuristischen Charakters, wie etwa die zehn Skifahrerregeln.

Der wichtigste Ausgangspunkt für weitere Überlegungen sind die Ursprünge. Es ist nämlich nicht unbedingt gesagt dass der Staat die Gesetze erlassen muss, wie dies zwar hier der Fall war, und zwar nicht nur deshalb, weil es auch die Regionen gibt, sondern auch, weil die Tendenz immer stärker in Richtung des regionalen Privatrechts geht. Paradoxer Weise sind immer häufiger, fast täglich, sowohl am Zentralstaat ausgerichtete, als auch nach Unabhängigkeit strebende Ansätze zu spüren, die beide mit derselben Beharrlichkeit vorgebracht werden.

Wir haben ein weltweites System, das System des FIS, der die zehn Skifahrerregeln geschaffen hat. Dies kann ein Ausgangspunkt für eine gemeinsame Arbeit sein. Italien hat sich im Gegensatz hierzu von einigen Regeln distanziert und dadurch manchmal Verlegenheit geschaffen. Es ist in der Tat nicht leicht zu erklären, warum eine neue, unangebrachte Regel geschaffen wird, wenn bereits vernünftige Verhaltensgrundsätze in den Skifahrerregeln enthalten sind. Wir werden weiter unten näher darauf eingehen, warum bestimmte Entscheidungen des italienischen Gesetzgebers in manchen Fällen zu Missverständnissen und in anderen Fällen zur tatsächlichen Fehlern geführt haben. Der neue Gesetzesentwurf, die am vergangenen 30. Oktober vom Ministerrat verabschiedet wurde, ist hingegen zu begrüßen.

Das Europa, das die Berge zusammen legen möchte, hat noch keine konkreten Ergebnisse erzielt, das stimmt. Und dieses eine Mal, das muss zur Ehrenverteidigung gesagt werden, haben wir Italiener brilliert, weil wir das erste europäische Skirechtsforum in Bormio organisiert haben. Hier kommen seit 2005 Juristen aus der ganzen Welt zusammen, um im Rahmen detaillierter und interessanter Vergleiche zwischen der Gesetzgebung, der Rechtslehre und der Rechtssprechung in den einzelnen Ländern im Hinblick auf die Betreuung von Skipisten, Anlagen, den Verkehr, die Rolle der Skilehrerschulen, versicherungstechnische Aspekte und vieles mehr, über einheitliche, zunächst europäische, später auch weltweit einheitliche Regeln über den Wintersport zu diskutieren.

Wir wissen, dass das Ergebnis, wie zu erwarten, ein ziemlich gemischtes Bild bietet und dass sich das Forum vorgenommen hat, diese Uneinheitlichkeit, wenn schon nicht abzuschaffen, zumindest in einen gewissen Rahmen zu zwängen, und

zwar im Sinne des Hoheitsprinzips und anhand der rechtlichen Mittel, die uns die europäische Union zur Verfügung stellt.

### **GESETZ 363 UND DIE GEPLANTEN NEUHEITEN.**

Auch unter dem Hintergrund der neusten Änderungen des Gesetzes 363 muss ein Vergleich, der auf die Kultur im Gebirge abzielt, mit eingeplant werden. Wir haben bereits die Tatsache erwähnt, dass die Entscheidungen, die in den einzelnen Staaten hinter den Gesetzen über das Gebirge stehen, nicht neutral sind. Wenn sich beispielsweise ein europäisches Land von den weltweit festgelegten FIS-Skifahrerregeln distanziert, führt diese Abweichung mit Sicherheit im Laufe der Zeit zu immer unterschiedlicheren und vielseitig auslegbaren Systemen und die Folgen wären, vielleicht im Laufe der Jahre, dazu prädestiniert, auf das Zusammenleben im Gebirge und auf das Verhalten der Skifahrern aus unterschiedlichen Ländern Einfluss zu nehmen.

In unserer Gesetzgebung gibt es noch Lücken im Hinblick auf den Skisport, zum Beispiel im Bezug auf die Verhaltensvorschriften für die Nutzer, deren Einhaltung und, ganz allgemein gesehen, die Eigenverantwortung, das eigentliche, wichtige Mittel ist, um die Anzahl der Unfälle und somit die Kosten für die Allgemeinheit zu senken.

Es sollte daran erinnert werden, dass das Bedürfnis, einheitliche Regeln für alle Skifahrer zu schaffen, bereits im Jahr 1967 vom F.I.S. festgestellt wurde, als die allseits bekannten zehn (heute zwölf) Skifahrerregeln geschaffen und universal in allen Ländern akzeptiert wurden.

Diese einheitliche Front, die mühevoll geschaffen wurde, hat der italienische Gesetzgeber paradoxer Weise durchbrochen. Einerseits wurden diese Regeln in Italien lückenhaft übernommen und zu richtigen Rechtsvorschriften umgeformt (wobei zum Beispiel vergessen wurde, dass derjenige, der die Piste betritt, den anderen, die bereits fahren, die Vorfahrt lassen muss, oder auch die Tatsache, dass die technischen Fähigkeiten des Skifahrers eines der ausschlaggebenden Elemente im Hinblick auf die Geschwindigkeit sein muss ) und andererseits wurde eine völlig neue Regel eingeführt, nämlich die Rechts-vor-Links - Vorfahrt an Kreuzungen, wenn nicht anders ausgeschildert.

Es wäre mit Sicherheit angebrachter, förmlich auf die zwölf Skifahrerregeln zu verweisen und den Grundsatz der Einheitlichkeit beizubehalten, was zudem den Vorteil hätte, nicht die Gesetze umschreiben zu müssen, falls sich die F.I.S. – Regeln ändern.

Der neue Wortlaut des Art. 8 des Gesetzes 363/2003 – geändert durch den Gesetzesentwurf vom 30. Oktober, bedeutet nun Änderungen im Hinblick auf die Geschwindigkeit und das dementsprechende Verhalten, das ganz allgemein auf die Fähigkeit, alles im Griff zu haben, ausgeweitet wird. Damit wird eine der Skifahrerregeln übernommen, in der für den einzelnen Skifahrer die Verpflichtung vorgegeben wird, die Geschwindigkeit in Funktion zu den eigenen technischen Fähigkeiten zu bestimmen, da auch eine gemäßigte Geschwindigkeit trotzdem zu schnell für einen unerfahrenen Skifahrer sein kann und umgekehrt

Ebenso ist vorgesehen, dass Skifahrer mit unzureichenden technischen Fähigkeiten nicht auf als schwierig eingestuften Pisten fahren dürfen, um Verhaltensweisen entgegen zu wirken, die gefährlich für den Skifahrer selbst und für andere sein kann. Trotzdem ist diese Regel nicht allzu streng, denn die Einhaltung ist durch die für die Überwachung zuständigen Stellen zu bewerten, denen bei dieser Aufgabe die Skilehrer zur Seite gestellt werden können.

Diese Regel lässt einige Zweifel offen, denn alle wussten auch vorher schon, dass schwarzen Pisten Experten und grüne Pisten Anfängern vorbehalten sind.

Was ändert sich also durch diese Vorschrift? Wahrscheinlich werden wir, wenn wir Skifahren gehen, ein Schild finden, auf dem steht „Piste für erfahrene Skifahrer“, aber ich denke, dass wir nichts erreichen, so lange die Schwierigkeitsgrade der Pisten nicht einheitlich klassifiziert werden.

Wir alle haben die kuriose Erfahrung gemacht, dass wir auf einer grünen Piste fahren, in der Überzeugung, es handle sich um eine schwarze, und umgekehrt, und zwar nicht, weil der Pistenbetreiber sadistisch war, sondern weil sich die Auffassung über die Einstufung je nach Bezirk oder Region leider ändert.

Die Einstufung des Schwierigkeitsgrads einer Piste ist von Bezirk zu Bezirk zu unterschiedlich, um Informationen zu liefern, die wirklich als universell empfunden werden.

Die Pistenbetreiber haben somit keine Pflicht, die Skifahrer, die auf schwierige Pisten gehen, zu kontrollieren, es wird jedoch eine Verhaltensregel eingeführt, die direkt an den Skifahrer und an seine Verantwortung appelliert.

Schließlich war noch die Frage der Geldbußen zu klären, die das italienische Gesetz undifferenziert für alle Verstöße gegen die Verhaltensregeln eingeführt hatte und die, wie erwartet, fast niemals wirklich umgesetzt wurden. Der Gesetzesentwurf vom 30. Oktober scheint einen rationellen, konkreten und bewussten Ansatz dahingehend zu enthalten, mehr Klarheit über problematische Fragen zu schaffen.

Das Gesetz zeigte einige Lücken im Hinblick auf die Vorbeugung und Überwachung, wobei diese beiden Aspekte hingegen als vorrangig für die Sicherheit beim Wintersport anzusehen sind.

Zudem war das System der Sanktionen unvollständig und angesichts der unterschiedlichen Handhabung in der einzelnen Regionen nicht einheitlich. Dies hatte zu spezifischen Problemen in Skigebieten geführt, die sich über mehrere Regionen erstrecken.

So wurde festgestellt, dass es keine Sanktionen mit unmittelbarer Auswirkung gab, wie die Möglichkeit des Skipass-Entzugs.

Der Grundgedanke des Gesetzesentwurfs war, die Vorbeugung und Überwachung auszubauen, um allen Wintersportlern ein „sicheres Produkt“ anbieten zu können, die Änderungen betreffen jedoch verschiedene Punkte, die über die Überwachung hinaus gehen.

Es wird klar, dass nicht einmal der Skisport durch die Maschen des Gesetzes rutscht. So, wie es für fast alle in gewisser Weise relevanten Erscheinungsformen der Gesellschaft der Fall ist, hat das Recht auch hier seine Dimension gefunden, um vorzugeben und zu klären, was man beim Skifahren tun oder nicht tun darf.

Die Nostalgiker betonen immer wieder, dass es beim Skifahren eigentlich keine andere Regel als die der allgemeinen Vorsicht geben sollte, die, allein gesehen, für die Gewährleistung der eigenen Sicherheit und die der anderen ausreichen müsste. Dies mag im Idealfall richtig sein, aber die praktische Erfahrung zeigt, dass die allgemeinen Grundsätze faktisch konkret Anwendung finden müssen. Grundsätzlich

ist es von Vorteil, dass es Quellen gibt und dass diese möglichst klar sind. Wenn die Vorschriften dann auch noch an bewusste und verantwortungsbewusste Nutzer gerichtet sind, kann die Situation mit Sicherheit nur besser werden.

Mit dem Art. 15 werden Änderungen in den Gesetzesartikel 21 eingebracht, nach dem bereits die Polizei als zuständiger Funktionsträger für die Überwachung, die Kontrolle und den Rettungsdienst ausgewiesen wird.

Nun wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Regionen weitere spezifische Stellen einsetzen, die für die Überwachung und den Rettungsdienst zuständig sind, um verschiedene Träger zur Verfügung zu haben, denen diese Aufgaben übertragen werden können.

Ebenso wird vorgesehen, dass das Innenministerium, das Konzertministerium und die anderen betroffenen Ministerien per Dekret die die Sanktionen betreffenden Aspekte regeln (auch im Hinblick auf den Einzug der Daten), ein Minimum an Personal bereit stellen, das sowohl öffentlich, als auch privat sein kann und für den Überwachungsdienst abgestellt wird, Möglichkeiten zum Abschluss von Konventionen festschreiben und schließlich die Mindestanforderungen an das Überwachungs- und Rettungspersonal festlegen. Es scheint offensichtlich, dass die Festlegung der Anforderungen, der Auswahlverfahren und der Schulung des Überwachungspersonals (Buchstabe c des Dekrets) sich ausschließlich an privates Personal richtet, während die Mindestanforderungen an das Rettungspersonal (Buchstabe f) vor allem auf privates Personal bezieht, da für die Polizei die bisherigen Vorgaben weiter gelten.

Für den Überwachungs- und Rettungsdienst können Vereinbarungen zwischen den Pistenbetreibern und den Funktionsträgern gemäß Absatz 1 von Art. 21 getroffen werden, wenn dieses Personal nicht ausreicht, können zunächst qualifiziertes Personal der Region und an dritter Stelle Mitarbeiter des Pistenbetreibers hinzu gezogen werden.

Auf diese Weise wird ein System geschaffen, durch das die Anwesenheit des Überwachungspersonals in allen Skigebieten sicher gestellt wird, ohne dass die nach den heutigen Vorschriften erforderliche Anzahl der Polizeikräfte aufzustocken. Die Ausweitung dieser Überwachungstätigkeit auf andere Funktionsträger gibt der Polizei die Möglichkeit, sich auf die Koordination zu beschränken und sich nicht mit sekundären Aufgaben zu belasten.

Des weiteren wird die Möglichkeit vorgesehen, mit elektronischen Kontrollsystemen zu experimentieren und die Einholung der statistischen Unfalldaten auszuweiten, mit dem Ziel, die Sicherheitsmaßnahmen zu optimieren.

Die mit dem Überwachungsdienst betrauten Personen, die keine öffentlichen Beamten sind, erhalten die Befugnis, Bußgeldbescheide auszustellen, Bußgelder einzuziehen und Protokolle aufzunehmen, wie dies bereits mit den Hilfspolizisten im Straßenverkehr praktiziert wird (Art. 17, Absätze 132 und 133 Gesetz Nr. 127 vom 15. Mai 1997 und Art. 68 Gesetz Nr. 488 vom 23. Dezember 1999).

Schließlich wird die Rolle der Skilehrer bekräftigt, zwar nicht im Hinblick auf die Feststellung von Verstößen, sondern auf die Meldung von sämtlichen Verhaltensfehlern an den Überwachungsdienst (nicht nur in Bezug auf die Geschwindigkeit, wie bisher). Ich begrüße also den Gesetzesentwurf vom 30. Oktober, trotzdem seien mir einige Bemerkungen gestattet. Mit Sicherheit werden einige gerechtfertigte und richtige Details eingeführt, jedoch auch einige Vorschriften, die keine konkrete Relevanz haben. Insbesondere beziehe ich mich auf Art. 19, der nicht geändert wird, das heißt, das Prinzip der Mithaftungsvermutung bis auf Gegenbeweis bei Zusammenstößen zwischen Skifahrern bleibt erhalten. Alle Skifahrer unterliegen somit weiterhin der Pflicht zur Zahlung der Hälfte des Schadensersatzes für den von der anderen, in den Zusammenstoß verwickelten Person erlittenen Schaden, wenn sie nicht nachweisen können, dass sie völlig ohne Schuld sind.

## **ABSCHLUSSBEMERKUNG.**

Die Änderungen des Gesetzes 363 halte ich grundsätzlich für positiv und ich bin der Meinung, dass sie das Schulungsmaterial für harte Arbeit darstellen können, die nun die verschiedenen Kurse erwartet, die demnächst im Gebirge stattfinden. Zunächst einmal freue ich mich über das neue Projekt der Universität Trento, die ein praktisches Seminar einrichtet, in dem den Studenten die Regeln über die Sicherheit beim Abfahrtski und Skilanglauf näher gebracht werden, insbesondere mit Bezug auf das italienische und ausländische Zivil- und Strafrecht, wenn es um Haftung bzw. Verantwortung geht.

Dies kann ein gelungenes Beispiel für die Weitergabe von Wissen werden, für die Erweiterung des Horizonts, für die Heranbildung einer Führungsklasse im Gebirge. Das braucht natürlich Zeit, aber die Ergebnisse werden mit Sicherheit positiv sein.

Die im Seminar behandelten Themen können auf die drei Hauptelemente zurück geführt werden, die auch unser Forum behandelt: 1) Das System der Sicherheitsvorschriften für Abfahrtski und Skilanglauf und die Quellen dieses Systems; 2) Die zivilrechtliche Haftung des Skifahrers, des Skilehrers, der Skischulen und des Pistenbetreibers. Versicherungstechnische Aspekte; 3) Die strafrechtliche Verantwortung des Skifahrers, des Skilehrers, der Skischulen und des Pistenbetreibers.

Sehr zu begrüßen ist auch die Initiative der Berguniversität im Aostatal, die eine wichtige Aufgabe übernimmt. Die Schaffung von Universitätsstrukturen in diesen Berggebieten ist zudem ein Mittel, um der Flucht in die Städte entgegen zu wirken, man könnte dadurch die Jugend aufhalten und endlich ein Netz aus jungen, zeitgemäßen Ideen schaffen.

Die Liste kann weiter geführt werden mit der vom CAI (*Italienischer Alpen-Club*) vorgeschlagenen Berguniversität, die sich zum Ziel gesetzt hat, bereits vorhandene Ressourcen und Erfahrungen zu nutzen und eine qualitativ hochwertige Struktur zu schaffen, mit technischen, wissenschaftlichen und didaktischen Kompetenzen, um die Lehrer der verschiedenen Disziplinen vom technischen und kulturellen Gesichtspunkt her in enger Zusammenarbeit mit dem CAI auszubilden.

Ich könnte noch weitere Beispiele nennen, aber die bisherigen Angaben reichen bereits aus, um zu verstehen, dass dies die einzige Richtung ist: die Spezialisierung auf die Themenbereiche des Gebirges. Vielleicht müsste man diese Initiativen durch ein klein bisschen *Marketing* aufwerten, denn obschon alle sehr begrüßenswert, bin ich mir nicht sicher, wie sehr sie außerhalb der involvierten Einrichtungen und Vereine bekannt sind. Was wir schließlich dazu beitragen können, ist, die Botschaft des Forums nach außen zu tragen, um Initiativen dieser Art zu unterstützen, die der Beziehung zwischen Mensch und Gebirge nur förderlich sein können.